

**9. Wahlperiode**

**22. 08. 85**

**Antrag**

**der Abg. Hund u. a. SPD**

**und**

**Stellungnahme**

**des Finanzministeriums**

**Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit in der Landesverwaltung**

**A n t r a g**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I.

die Richtlinien zur Regelung von Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer auf Bildschirmarbeitsplätzen wie folgt zu ändern:

1. Arbeitnehmer auf Bildschirmarbeitsplätzen werden in die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen einbezogen;
2. Bildschirmarbeitsplätze sind in der Regel als Mischarbeitsplätze zu gestalten;
3. Arbeitnehmern auf Bildschirmarbeitsplätzen sind ausreichende Unterbrechungen für Erholungszwecke zu gewähren;
4. schwangere Frauen dürfen nicht mehr auf Bildschirmarbeitsplätzen beschäftigt werden;

II.

für die Landesbeamten unverzüglich entsprechende Richtlinien zu erlassen.

22. 08. 85

Hund, Liselotte Bühler, Helga Solinger,  
Brigitte Wimmer, Daffinger, Goll,  
Dr. Münch, Spagerer, Weinmann SPD

### Begründung

Nach den Ergebnissen einer in Schweden erstellten Studie ergeben sich bei Frauen, die mehr als 20 Stunden in der Woche an Bildschirmen arbeiten, erhebliche gesundheitliche Risiken. Besonders gefährdet sind schwangere Frauen. Die Zahl der Geburt mißgebildeter Kinder liegt bei ihnen über dem Durchschnitt aller Mütter.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. September 1985 Nr. P 7901 – 5/81 nimmt das Finanzministerium namens der Landesregierung und im Benehmen mit dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

### Vorbemerkung

Mit den Arbeitsbedingungen an Bildschirmarbeitsplätzen haben sich der Bundestag und der Landtag von Baden-Württemberg auch in jüngster Zeit wiederholt befaßt:

- Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vom 24. September 1984 auf Bundestagsdrucksache 10/2052;
- Antrag des Abg. Hund u. a. SPD mit Stellungnahme der Landesregierung auf Drucksache 9/720; Beschlußempfehlung des Sozialausschusses auf Drucksache 9/1140 Nr. 24; Beschluß des Landtagsplenums vom 28. März 1985 zu TOP 13;
- Kleine Anfrage der Abg. Potthast und der Fraktion DIE GRÜNEN mit Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vom 19. Februar 1985 auf Bundestagsdrucksache 10/2880;
- Kleine Anfrage verschiedener Abgeordneter der Fraktion der SPD mit Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vom 7. Juni 1985 auf Bundestagsdrucksache 10/3452.

Der gemeinsame Grundtenor dieser Stellungnahmen und Antworten lautet:

Nach den bisherigen – auch internationalen – Erkenntnissen gibt es keine begründeten Anzeichen dafür, daß Bildschirmarbeit gesundheitsschädigende Auswirkungen hat.

Die möglichen Auswirkungen von Bildschirmarbeit sind weiterhin Gegenstand umfassender wissenschaftlicher Untersuchungen und Forschung auf nationaler und zwischenstaatlicher Ebene.

### Zu I. 1.:

In der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ sind bisher keine arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bei Bildschirmarbeit vorgesehen. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage verschiedener Abgeordneter der Fraktion der SPD (Bundestagsdrucksache 10/3452) mitgeteilt, daß sie die Unfallversicherungsträger veranlassen wird, solche Untersuchungen vorzusehen, wenn sich entgegen aller bisherigen Erfahrungen herausstellen sollte, daß Bildschirmarbeit gesundheitsschädigende Auswirkungen hat, die durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vermieden oder frühzeitig erkannt werden können. Gegebenenfalls wird für den Bereich der Unfallversicherungsträger des Landes Entsprechendes veranlaßt werden.

**Zu I. 2.:**

Die Richtlinien des Finanzministeriums zur Regelung von Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer auf Bildschirmarbeitsplätzen sehen bereits vor, daß der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der personellen Möglichkeiten prüfen soll, ob es arbeitsorganisatorisch zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar ist, Arbeitsplätze einzurichten, auf denen der Arbeitnehmer nicht ausschließlich am Bildschirm tätig ist.

**Zu I. 3.:**

Die zu Ziffer 2 genannten Richtlinien des Finanzministeriums sehen auch vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen Gelegenheit zu einer Unterbrechung der Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen bis zu zehn Minuten innerhalb einer jeden Stunde gegeben werden kann, wenn die Tätigkeit am Bildschirmgerät in der Regel arbeitstäglich mindestens vier Stunden ständigen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage erfordert. Solche Unterbrechungen entfallen allerdings, wenn ohnehin Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale (ständiger Blickkontakt oder laufender Blickwechsel für arbeitstäglich mindestens 4 Stunden) nicht aufweisen, anfallen. Nach den Richtlinien dürfen die Unterbrechungen nicht zusammgezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers gelegt werden.

**Zu I. 4.:**

Die Frage des Verbots von Bildschirmarbeit Schwangerer gehört zum Bereich des Mutterschutzrechts, für den die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis beim Bund liegt. Die Bundesregierung hat bisher keine Veranlassung gesehen, von der Ermächtigung nach § 4 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes zum Erlaß einer Rechtsverordnung Gebrauch zu machen. Unabhängig hiervon wird ein Arbeitgeber einem ausdrücklichen Wunsch, während der Schwangerschaft von Bildschirmarbeit entweder ganz oder teilweise entbunden zu werden, Rechnung tragen, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen.

**Zu II.:**

In der Stellungnahme zu dem Landtagsantrag der Abg. Hund u. a. SPD vom 8. November 1984 (Drucksache 9/720) ist bereits mitgeteilt worden, daß Richtlinien für Beamte an Bildschirmarbeitsplätzen bisher nicht erlassen worden sind. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß eine im Jahr 1983 vom Innenministerium vorbereitete Verwaltungsvorschrift, die eine entsprechende Anwendung der Richtlinien für Arbeitnehmer vorsah, von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bei der Anhörung abgelehnt worden war.

In der Zwischenzeit wurde wiederholt geprüft, ob das Vorhaben erneut aufgegriffen werden soll. Dabei wurde bisher aus folgenden Gründen der Erlaß der Verwaltungsvorschrift zurückgestellt:

Die Zahl der Beamten, die mehr als 50 % ihrer Arbeitszeit am Bildschirm arbeiten, war bisher niedrig. Zudem sind in einzelnen Dienststellen bereits entsprechende Regelungen getroffen worden, andere Dienststellen verfahren regelmäßig nach den Richtlinien für Arbeitnehmer.

Es ist zu erwarten, daß nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Umsetzung des sogenannten „Landessystemkonzepts“ die Zahl der Beamten, die den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit am Bildschirm beschäftigt sind, weiter zunehmen wird. Das Innenministerium wird daher erneut die Ausdehnung der Richtlinien für Arbeitnehmer auf die Beamten vorbereiten.

In Vertretung

Bueble

Ministerialdirektor